

*

Grobe Verletzung des Urheberrechts

und der

verwandten Schutzrechte

**gemäss Schweizer-Gesetz 231.1
(Antragsdelikt-Antrag zu Händen
der Zürcher Staatsanwaltschaft**

betreffend dem Original-Film

"Yol" von Yilmaz Güney, 1982

produziert von

**Cactus-Film AG / Güney Filmcilik/Maran Film
Schweiz/Türkei**

**durch die Herstellung und Publikation
des Werkes**

**"yol-the-full-version, 2017",
zu 100% basierend auf dem Original-Material
des oben erwähnten Filmes von Yilmaz Güney**

produziert von

Donat Keusch, DFK Films GmbH, Zürich

A. Urheberrechts-Verletzung

durch Keusch Donat Fridolin, 21.4.1948 von Boswil, für die DFK Films GmbH, Zürich am Film "YOL" von Yilmaz Güney 1982, Goldene Palme Cannes Filmfestival, mit dem illegalen Werk "Yol-the-Full-Version", veröffentlicht erstmals anlässlich des Filmfestival Cannes, Sektion CANNES CLASSICS, im Mai 2017.

und der

B. Missachtung des Persönlichkeitsschutzes

durch die Publikationen (Webseiten, Presseheft, Vor- und Nachspann etc.) zum illegalen Werk "Yol-the-full-version" durch die DFK Films GmbH, Zürich, vertreten durch Keusch Donat Fridolin, 21.4.1948 von Boswil und Brupbacher Erwin Juerg von Zürich

gemäss dem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte 231.1

Vorgeschichte:

Von Januar 1981 bis April 1982 produzierte Hubschmid den Film "Yol" als verantwortlicher Produzent und Geschäftsführer für die Cactus-Film AG, Zürich. Seine Begegnung mit dem Ausnahme-Künstler Yilmaz Güney (1937-1984) hat er im Buch "Yol - Der Weg ins Exil. Das Buch" zusammengefasst, erschienen im März 2017 im Publishing Partners Verlag, Biel.

2005 erwarb Keusch mittels Freihandverkauf am 22.3.05 den Film "Yol, 1982" von Yilmaz Güney für 0 Franken und übertrug diese Rechte in seine neue Firma DFK Films GmbH, Zürich, wobei er bis 2018 seine Kinder und seine Ehefrau als Geschäftsführer einsetzte. Ab 2018 liess er sich als Geschäftsführer mit Einzelunterschrift im HR eintragen.

Von ca. 2015 bis 2017 montierte Keusch mit dem Originalausgangsmaterial von Yol, 1982, eine neue Version, genannt vorerst "Yol - the filmmaker's cut", Regie: Keusch, Produktion DFK Films GmbH, später umbenannt in "Yol-the-full-version" jedoch ohne schriftliche Zustimmung des Autors und Regisseurs und trotz der schriftlichen Einsprache der Erben von Yilmaz Güney, der 1984 - demnach 33 Jahre vorher - in Paris verstorben war.

Ab Herbst 2016 erfuhr Hubschmid von der Neu-Montage des Films und versuchte mit Korrespondenzen inkl. gescannten Dokumenten, Keusch und seine Mitstreiter von diesem Vorhaben abzubringen und ihn an den Verhandlungstisch zu bewegen. Ohne Erfolg.

Dieses illegale Werk wurde im Mai 2017 am Cannes Festival in der Sektion CANNES CLASSICS uraufgeführt. Dazu informierte Keusch mittels einer Pressemitteilung seines Weltvertriebes, der Match Factory und teilt mit, dass in seiner Version 15 Minuten gekürzt und andere 15 Minuten eingesetzt wurden. Deshalb habe seine Version die gleiche Länge wie das Original von 1982.

Hubschmid und Fatos Güney (Witwe) publizierten vor und während dem Festival in Cannes Pressemitteilungen mit dem Hinweis auf die Urheberrechtsverletzung, da Yilmaz Güney (1937-1984) keine schriftliche Anweisung für eine Neu-Montage abfasste und die Erben von Yilmaz Güney dazu auch keine Einwilligung gaben, sondern schriftlich die Neu-Montage ablehnten.

Antragsdelikt: Yol-the-full-version, Donat Keusch, DFK GmbH, Zürich

Eine Woche nach Cannes zieht sich die Match Factory als Weltvertrieb der "Full Version" zurück, was Keusch nicht daran hindert, auf seiner Webseite diese Firma weiterhin als Vertreter des Weltvertriebs zu nennen.

Gemäss der Webseite www.Yol-the-full-version.com wurde dieses illegale Werk bis heute wie folgt öffentlich vorgeführt:

- [Cannes International Filmfestival 2017 \(Cannes Classics\)](#)
- [Exground Film Festival, Wiesbaden Germany 2017](#)
- [Filmhuis Den Haag, October 2017](#)
- [Arava International Film Festival November 2017](#)
- [Festival on Wheels Ankara, Turkey December 2017](#)
- [Filmfestival Göteborg, Sweden, January 2018](#)
- [Festival Fribourg \(Suisse\), March 2018](#)
- [Trondheim \(Norway\), March 2018](#)
- [Hong Kong Film Festival, March 2018](#)
- [Bruges \(Belgium\), April 2018](#)
- [Berlin, September 2018](#)
- [Sousse \(Tunesia\), September 2018](#)
- [Lisbon \(Portugal\), Oktober 2018](#)
- [Munich \(Germany\), Kurdish Film Week 2019](#)

Zu A:

Urheberrechtsverletzung:

Die Begründungen für diese Neu-Montage erklärt Keusch ab 2017 u.a. auf der Webseite "yol-the-full-version.com" wie folgt (Zitate):

- **Thanks to intense research, film material that was thought lost was found, digitised and edited according to Yilmaz Güney's original editing plan.**
- **"YOL – The Full Version" recounts, as in Yilmaz Güney's original script, six, rather than five stories about Turkish and Kurdish prisoners.**
- **After the editing of "YOL", Yilmaz wanted to re-edit all of his films. From my favorite, SÜRÜ, (The Herd) we planned to cut fifteen minutes. And we agreed to finish "YOL" after the Cannes Film Festival by editing out some of the repetition and removing a host of minor mistakes.**
- **Since 1982, Yilmaz Güney's film "YOL" has only existed as 35 mm film prints and illegal DVDs, etc., all of poor technical quality. They are all drawn from the version that was shortened for Cannes, and are thus incomplete. This was put together with undue haste, and in the process both picture quality, and, moreover, sound quality, suffered.**

Wichtigste Beweise der Urheberrechtsverletzung:

Die Erben von Yilmaz Güney, Güney-Film, Istanbul haben Keusch frühzeitig (2016) schriftlich mitgeteilt, dass die Neu-Montage des Filmes gegen ihren Willen erfolgte. Diese Feststellung würde eigentlich zur Beweisführung genügen, da kein schriftliches Dokument vorliegt, dass Yilmaz Güney den Film nach Cannes 1982 selbst umschneiden wollte. Dazu hatte er auch keine Zeit, da sein (letzter) Film "Duvar" bereits 1982 gedreht wurde und wieder im Wettbewerb von Cannes 1983 lief.

Dazu kommt:

Es ist bewiesen, dass Keusch Szenen einbaute, die Yilmaz Güney persönlich im Schneiderraum in Divonne (Oktober 1981 bis Januar 1982) und später in Paris (Februar bis April 1982), also vor der Cannes-Festival-Visionierung durch Gilles Jacob im April 1982, ausgemustert hatte.

Antragsdelikt: Yol-the-full-version, Donat Keusch, DFK GmbH, Zürich

Von der Original-Version "Yol" und der "Full-Version" existieren DVDs, so dass jedermann überprüfen kann, welche Veränderungen Keusch vornahm. Augenfällig ist das Fehlen des Inserts "Kurdistan" über einer Landschaftsaufnahme und die Umstellungen der letzten Filmminute, die eine andere Interpretation des Films im Vergleich zum Original von 1982 ergibt.

Zum Verständnis: Der Film wurde in der Türkei ohne Original- oder Führungston in der Zeit vom Januar bis April 1981 gedreht. Die komplette Tonspur wurde im Tonstudio "Marcadet" in Paris ab Mitte Februar 1982 unter meiner Leitung und in der Funktion als Produzent hergestellt. Die Schweizer Cutterin Elizabeth Waelchli betreute die kreative und technische Arbeit.

Keusch war weder bei den Dreharbeiten noch während der Post-Produktion persönlich anwesend. Nach der Uraufführung von Cannes bemängelte niemand die technische Qualität des Filmes (Bild und Ton). Nach der Goldenen Palme konnte der Film in über 50 Länder (inkl. USA) verkauft werden.

Die Behauptungen von Keusch auf seinen Webseiten zur technischen Qualität des Filmes Yol sind unwahr und frei erfunden. Diese Behauptungen sind Schutzbehauptungen und dienen nur der Verschleierung der wahren Absichten von Keusch. Er stilisiert sich als "Retter" des Filmerbes von Yilmaz Güney hoch. Es mangelt ihm jedoch an Fachkenntnissen, wenn er von "**all of poor technical quality**" oder von "**picture quality, and, more over, sound quality, suffered**" spricht.

Der Film hatte 1982 eine korrekte, technische Qualität des damals üblichen Standards: 35mm, Farbe, Stereo-Licht-Ton und konnte auch deshalb von 1982 bis 1984 in über 50 Länder (inkl. USA) verkauft werden.

Keusch zeigte sein Desinteresse in Bezug auf Unterhalt und Pflege des Filmerbes von Yilmaz Güney (ca. 12 Filme) ab 1985 deutlich. Die anderen Filme von Yilmaz Güney hätten dringend restauriert werden sollen. Seine Liste der Netto-Produzenten-Einnahmen für "Yol"(Cactus-Anteil 42.5%) vom 27.9.1995 zeigt auf, dass die Cactus-Film von 1982 bis 1994 einen Betrag von SFr. 1'514'900.- verbuchen konnte. Das Geld wäre also vorhanden gewesen.

1996 meldete Keusch die Cactus-Film zum Konkurs an. Fast gleichzeitig machte er privaten Konkurs und hinterliess Schuldscheine in der Höhe von ca. SFr. 60'000.- bei den Zürcher Steuerbehörden. Keusch verliess (bis heute) die Schweiz und siedelte nach Berlin, Deutschland.

Völlig unbegreiflich ist die Tatsache, dass die Cactus-Film in der Zeit von 1982 bis 1999 weder eine VHS-Kassette noch eine DVD des Films "Yol" produzierte und vermarktete. Die von ihm als "**illegal DVDs**" bestellbaren Originalversionen stammen z.B. von "films-sans-frontières.fr" oder von Güney Filmcilik, Istanbul, www.yilmazguney.net. Gegen diese Veröffentlichungen drohte Keusch öfters der Güney-Film mit Klagen. Eingereicht hat er bis heute keine.

Zu B. Missachtung Persönlichkeitsschutz-Rechtes

Keusch kreierte in seinem illegalen Werk "Yol-the-full-version" einen eigenen Vor- und Nachspann. Diese Nennungen wiederholt er im publizierten Presseheft und auf seinen Webseiten yol-the-full-version.com und DFKFilms.com. Obwohl sein Werk zu 100% aus dem Originalfilm besteht, änderte Keusch willkürlich die Titel-Nennungen der Original-Version. Dabei lässt er gewisse Personen oder Firmen weg und nennt dafür andere, die mit der Produktion des Films "Yol, 1982" nichts zu tun hatten. Zusätzlich

schreibt er gewisse Namen (bewusst) falsch und weigert sich trotz schriftlichen Aufforderungen (inkl. Mahnungen) diese Nennungen zu korrigieren. Für sein Werk hätte er den gesamten Original-Vor- und -Nachspann abbilden müssen und die Personen, die ihm bei seiner illegalen Version geholfen haben, hätte er separat erwähnen sollen. Bewusst macht Keusch ein Durcheinander der Nennungen und missachtet mehrfach die Pflichten gemäss den verwandten Schutzrechte.

Siehe Mustervertrag der Suisa/Suissimage und der Filmverbände FDS, GARP, SFP mit folgendem Wortlaut: *"3.9. Die Produzentin verpflichtet sich, die/den Komponist_in im Vorspann und/oder Nachspann des Filmwerkes sowie in der gesamten Werbung für diese Produktion in der üblichen Form und Reihenfolge zu nennen. Die/Der Komponist_in kann die Namensnennung untersagen."*

Schlussfolgerungen:

1. Ein ordentlicher Prozess (Antragsdelikt) gegen Keusch und seine Helfer muss durch die Zürcher Staatsanwaltschaft eingeleitet werden. Die Original-Version des Films muss **sofort vor Keusch geschützt werden**, ev. durch eine **einstweilige, richterliche Verfügung**.
2. Das **gesamte Material zum Film "Yol"** muss **kostenfrei** in vertrauensvolle Hände in die Schweiz gelangen, z.B. an die UMUT EDITIONS GmbH, Zürich, die die Produzenten-Anteile durch **RA Thomas Hälg, Reichenbach Rechtsanwälte**, Zürich, treuhänderisch verwalten lässt.
3. Die **Verhältnisse unter den Ko-Produzenten Güney Film und Maran-Film** müssen so wieder hergestellt werden, wie sie 1982 bestanden haben. Die Produzenten-Anteile wurden 1982 gemäss Vertrag Maran-Film/Cactus-Film vom 26.4.2020) wie folgt festgelegt:
Güney-Film 42.5%
Maran Film 15% ohne Schweiz, Frankreich, Deutschland 25%
Cactus Film 42.5%
4. **Die Rechte** der Cactus-Film, bzw. DFK Films GmbH werden **auf Güney-Film und Maran-Film aufgeteilt im Verhältnis 75:25**.
4. Der Original-Film "Yol" darf von Keusch und der DFK Films GmbH nicht mehr blockiert werden. Das **gesamte Material von "YOL-the full-version"** muss notariell beglaubigt **komplett zerstört** werden.
5. Die beiden Produzenten des Films, die Güney-Film und Maran-Film, bzw. deren Vertreter, erarbeiten unter Leitung von RA Thomas Hälg **neue Ko-Produktionsverträge** und bestimmen eine Person, die den Film in Zukunft produktionell und vertriebsmässig verwaltet und betreut.

Für Befragungen sollten folgende **Zeugen** befragt werden:

Zur Original-Version Yol, 1982: Elizabeth Waelchli, Edi Hubschmid

Zum Werk "Yol-the-full-version": Elizabeth Waelchli (Cutterin), Fatos Güney (Witwe), Elif Pütün Güney (Tochter), Nuray Sahin (kurdische Filmemacherin)

Zu den Nennungen im Vor- oder Nachspann: Felix Hächler, Trudi Lutz, Toni Stricker

Zum Film "Les Petites Fugues": Robert Boner, Edi Hubschmid

Zum Cactus-Film AG Konkurs: Thomas Jörg, Felix Hächler

Zur Finanzierung der "Full-version. Martin und Peter Hellstern, Präsens-Film AG

Zur Werkanmeldung bei Suissimage von "Yol". Geschäftsleitung Suissimage

Zur Cactus-Film AG allgemein: Eliane Stutterheim, Edi Hubschmid, Trudi Lutz, Toni Stricker und Roman Flück

Beilagen:

die im Text erwähnten Dokumente

Die wichtigsten Fragen an Keusch, DFK GmbH, Zürich:

Die Fragen in einzelne Gruppen aufgeteilt:

1. Post-Produktion des Films „Yol, Original 1982“ vom Oktober 1981 bis April 1982
2. Verhältnis Cactus-Film und Güney-Film
3. Cactus-Film AG, Zürich
4. DFK GmbH, Zürich und Homepage der DFK Films, Zürich
5. Urheberrecht Schweiz

1. POST PRODUKTION DES FILMS „YOL“, ORIGINALVERSION, VON OKT. 1981 BIS APRIL 1982

- Wer hat was, wann als Produzent des Films gemacht?
- Kennt Keusch das Buch "Yol - der Weg ins Exil. Das Buch", 2017, von Edi Hubschmid? ISBN: 978-3-9524751-2-6. Ist er mit diesem Text einverstanden? Wenn nein, was beanstandet er? Weshalb hat er sich gegen diese Publikation nicht gewehrt?

2. VERHÄLTNIS CACTUS-FILM - GÜNEY-FILM

- Wie waren die Geschäftsbeziehungen zwischen den beiden Firmen? Welche vertraglichen Veränderungen hat es ab Januar 1984 bis zum Konkurs der Cactus-Film gegeben?
- Weshalb waren derart viele Gerichtsentscheide notwendig?

3. CACTUS-FILM AG, ZÜRICH

- Wo ist das Geld der hohen Einnahmen aus der Auswertung von "Yol, Original 1982) der Cactus Film geblieben (siehe Liste der Netto-Produzenten-Einnahmen vom 27.9.1995 von st,dk)?
- Weshalb ging die Cactus-Film Konkurs?
- Weshalb erschien von 1982 - 1999 nie eine marktübliche VHS-Kassette oder DVD von YOL?
- Warum wurden die Negative der früheren Filme von Yilmaz Güney nicht restauriert?

4. DFK GMBH, ZÜRICH & DAZU GEHÖRENDE WEBSEITEN

- Keusch ist auch als Dozent für Drehbuchfragen tätig (siehe Homepage DFKFilms.com). Wie erfolgreich ist dieses Geschäft wirklich? Welches sind die wichtigsten, erfolgreichen Drehbuch-Analysen der letzten 4 Jahre?
- Keusch behauptet, dass er nur nach intensiver Suche die entsprechenden Negative gefunden habe. War das Material nicht ordentlich in der Cinémathèque deponiert? siehe Lieferscheine vom 29.4.2015 an Keusch und Swiss Effects, Zürich.
- Weshalb behauptet Keusch, der einzige Rechteinhaber des Films zu sein und droht den Erben mit Klagen, sofern sie sich dagegen wehren?
- Freihandverkauf vom 22. März 2006 und Übertrag in DFK Films GmbH: wann und wie ist dieser zustande gekommen?
- Weshalb montiert Keusch - 33 Jahre nach dem Tod des Drehbuchautors und Regisseurs Yilmaz Güney - den Film neu? Auf welche Anordnung von Yilmaz Güney stützt er sich?
- Was heisst "Montage gemäss Drehbuch von Yilmaz Güney"? Wie definiert die Filmwelt das Drehbuch, ist es nicht "nur" eine Vorlage für die Dreharbeiten?
- Hat jemand in der Filmgeschichte es je gewagt, einen Filmklassiker viele Jahre nach dem Tod des Autors und Regisseur neu zu montieren?
- Weshalb investiert Martin Hellstern einen Betrag von Fr. 250'000.- aus seiner Stiftung in die Neu-Montage des Films "Yol, 1982"?

5. URHEBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE

- Kennt Keusch diese Gesetzestexte? Wie ist das Werk "Yol, Original, 1982" heute bei Suissimage angemeldet?
- Weshalb ist die "Full-version" nicht als Werk bei der Suissimage angemeldet?
- Warum bezeichnet sich Keusch als Film-Produzent z.B. beim Film "Les Petites Fugues" von Yves Yersin, 1978? Was sagt der Filmproduzent Robert Boner dazu? Welche Filme hat Keusch tatsächlich produziert?
- Nennung von George Reinhart (im Vor- und/oder Nachspann?). Weshalb ist seine Nennung in "Full version" anders als im Original? George Reinhart (1942-1997) konnte für diese Änderung gar nicht mehr angefragt werden. Weshalb hat die DFK Films diese Nennung verändert?
- Warum nennt Keusch Edi Hubschmid im Vorspann EDGAR HUBSCHMID? Dieser hat mehrmals schriftlich gefordert, die Nennung seines Namens in der Neu-Montage des Films zu streichen,

da er mit dieser Version nicht in Zusammenhang gebracht werden will. Weshalb wurde dies von der DFK Films nicht gemacht?

- Weshalb zeigte das Festival von Cannes 2017 in der Sektion CANNES CLASSICS nicht die Originalversion von 1982, sondern die 2017 neu montierte Version "Yol-the-full-version"?

6. ALLGEMEIN

- Gab Christian Jungen (damals NZZ) seinen Artikel im FRAME vom November 2016 Keusch zum Gegenlesen? Hat Keusch Änderungen der Zitate verlangt?
- Wurde Christian Jungen nach Erscheinen des Artikels in irgendeiner Form unter Druck gesetzt?

Anmerkungen zum Urheberrecht vom ehemaligen Geschäftsführer Dieter Meier der Suissimage (2017):

Grundsätzlich sind Änderungen ohne Zustimmung des Urheber unzulässig, denn der Urheber „hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk geändert werden darf“ (Art. 11 Abs. 1 URG). Wesentlich ist allerdings, was im Vertrag zwischen Regisseur und Produzentin steht, denn hier räumt der Regisseur der Produzentin stets gewisse Rechte und Befugnisse ein.

Für den "final cut" ist grundsätzlich der Regisseur zuständig, soweit sich dieser im Budgetrahmen bewegt. Zuständig für die Auswertung ist dann die Produzentin. Diese darf mit Zustimmung des Regisseurs Änderungen am Werk vornehmen, falls dies für die Auswertung erforderlich ist, wobei Aussage und Charakter des Werks nicht verändert werden dürfen und wobei der Regisseur seine Zustimmung nicht gegen Treu und Glauben verweigern darf. Selbstverständlich darf die Produzentin die neue Version dann nicht „director's cut“ nennen, wenn sie nicht vom Regisseur stammt.

Falls es sich nicht um unseren Regie-Mustervertrag handelt wird es schwieriger, weil die meisten Verträge vorsehen, dass die Produzentin den "final cut" bestimmt. Dies ist beim Vertrag vom 1.4.1982 nicht der Fall, eindeutig. Achtung: hier argumentiert KEUSCH mit dem Vertrag vom 18.12.1980, nicht von Güney gezeichnet. Dieser ist missbräuchlich.

Selbst wenn aber ein Dritter (d.h. die Produzentin) vertraglich befugt sein sollte, das Werk zu ändern, kann sich der Urheber „jeder Entstellung des Werks widersetzen“ (Art. 11 Abs. 2 URG). Dass es sich um eine Entstellung handelt, ist zu beweisen. Man kann einfach die beiden DVDs vergleichen. Es handelt sich um eine Neu-Montage (Entstellung des Werkes), das eine Goldene Palme gewonnen hat und während 32 Jahren so ausgewertet wurde, verkauft in 50 Ländern, mit einem Netto-Netto-Gewinn von ca. 1.5 Mio. Fr. für die Cactus-Film.

Die Angaben im Schweizerischen und des Deutschen Urheberrechts zu diesen Fragen sind eindeutig:

Wer ein Werk ohne schriftliche Zustimmung des Urhebers verändert, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr (in Deutschland: bis zu 3 Jahren) bestraft werden.

PS:

Es existieren sog. „director's cut“ Versionen eines Films. In diesen Fällen bearbeitet der Regisseur sein Werk selbst, indem er die Szenen einsetzt, die er bei der Erstaufführung aus markttechnischen Gründen oder auf Druck des Verleihers weggelassen hat. Diese Versionen sind meistens länger. Dazu hat der Regisseur auch das Recht, den er ist der Urheber. Siehe z.B. "Apocalypse Now" von Francis Ford Coppola. (Goldene Palme in Cannes, 1979, 2 Oscars, 3 Golden Globe Awards)

Zürich,

.....
Edi Hubschmid
(Produzent des Filmes "Yol")